

Bundesblatt

116. Jahrgang

Bern, den 14. Mai 1964

Band I

*Erscheint wöchentlich. Preis 33 Franken im Jahr, 18 Franken im Halbjahr zuzüglich
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr*

*Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzelle oder deren Raum. — Inserate franko an
Stämpfli & Cie in Bern*

8948

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung zur Frage der Anpassung des Militärpflichtersatzes an die neue Militärorganisation (Ausdehnung der Ersatzpflicht auf das Landsturmalter)

(Vom 28. April 1964)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Der Militärpflichtersatz hat im Bundesgesetz vom 12. Juni 1959 (AS 1959, 2035) eine neue Grundlage erhalten, und es kann nach drei Ersatzabgabe-Veranlagungsperioden festgestellt werden, dass sich die Neuordnung während der Geltungsdauer der Militärorganisation 1949 in allen wesentlichen Punkten bewährt hat.

Nun sind aber mit Bundesgesetz vom 21. Dezember 1960 über die Änderung der Militärorganisation (AS 1961, 231) die militärrechtlichen Grundlagen einer wesentlichen Umgestaltung unterzogen worden, insbesondere bezüglich der Dauer der Wehrpflicht, der altersmässigen Zusammensetzung der Heeresklassen und der Ausbildungsdienstplichten. Es ist mithin zu prüfen, ob diese Änderungen, die sich in den erwähnten Punkten nach dem Bundesratsbeschluss vom 28. März 1961 betr. Inkraftsetzung und Einführung des Bundesgesetzes über die Änderung der Militärorganisation («Inkraftsetzungsbeschluss», AS 1961, 243) ab 1964 auswirken werden, eine Anpassung des Militärpflichtersatzrechts ab 1964 nötig machen.

Die Armeereform und die damit zusammenhängende Herabsetzung des Alters der Wehrpflicht und Neuordnung der Altersklassen waren bereits im Studium, als der Bundesrat am 11. Juli 1958 seine Botschaft über die Neuordnung des Militärpflichtersatzes (BBl. 1958, II, 333) vorlegte. Der Bundesrat hat es denn

auch schon damals als möglich bezeichnet, dass das neue Militärpflichtersatzgesetz in der Folge verhältnismässig bald an veränderte militärische Gegebenheiten angepasst werden musste (a. a. O. S. 834). Er betrachtete die Reform des Militärpflichtersatzes an Haupt und Gliedern aber als so dringlich, dass er sie nicht weiter verzögern wollte, sondern vorzog, gewisse spätere Anpassungen der neuen Gesetzgebung in Kauf zu nehmen. Dieser Auffassung sind die eidgenössischen Räte gefolgt.

Heute liegen nicht nur die gesetzlichen Grundlagen der im Gang befindlichen Armeereform vor, sondern ihre Auswirkungen sind nach Erlass der Ausführungsvorschriften (insbesondere des Bundesratsbeschlusses vom 2.12.1963 über die Wiederholungskurse, Ergänzungskurse und Landsturm-kurse, AS 1963, 1076 und 1138) genügend überblickbar. Andererseits kommen die Erfahrungen berücksichtigt werden, die bei der Erhebung des neuen Militärpflichtersatzes in den Jahren 1961 bis 1963 gemacht worden sind.

I

1. In seiner Botschaft vom 11. Juli 1958 zur Neuordnung des Militärpflichtersatzes (BBL 1958, II, 339 f) hat der Bundesrat den Grundgedanken der Ersatzabgabe wie folgt umschrieben:

«Der junge Bundesstaat hat im Militärpflichtersatz – wenn auch vorerst auf kantonaler Grundlage – das Mittel gefunden, um den Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht praktisch durchzusetzen. Es wäre gerade in jenen Zeiten als besonders undemokratisch empfunden worden, alle jene völlig von der Erfüllung der Wehrpflicht auszuschliessen, die wegen Untauglichkeit, Unwürdigkeit, aber auch zur Aufrechterhaltung von Wirtschaft, Verkehr und öffentlichem Leben von der Dienstleistung befreit werden müssen.

Der Militärpflichtersatz ist aber nicht nur im demokratischen Gedankengut verwurzelt, sondern hängt ebenso untrennbar mit der besondern schweizerischen Wehrform der Miliz zusammen. Darum ist er, wie unsere Milizarmee, eine typisch schweizerische Einrichtung geblieben.

Der Schweizersoldat kann nach dem Rekrutendienst nicht in eine Reserve versetzt werden, die erst bei Bedarf formiert, ausgerüstet und einbezogen wurde, sondern er bleibt bis ins hohe Mannesalter in Verbänden eingeteilt, die vom ersten Tag einer Mobilmachung an ihre Aufgabe nach ihrer Armee-Einteilung zu erfüllen haben. Deshalb bleiben dem Schweizer auch in Friedenszeiten über Jahrzehnte hinweg bedeutsame militärische Pflichten auferlegt: Er hat seine Ausrüstung und seine Schiessfertigkeit ausserdienstlich in kriegsgenügendem Zustand zu erhalten und er rückt nach der Rekrutenschule noch mindestens zwölfmal (meist erheblich öfter) zu Ausbildungsdiensten im Rahmen seines Verbandes ein.

Diese Dienste und ausserdienstlichen Pflichten werden mit zunehmendem Alter als beschwerlich empfunden. Wenn sich der Schweizersoldat ihnen auch aus Tradition und Überzeugung im allgemeinen willig und klaglos unterzieht, so kann die Milizarmee doch des Militärpflichtersatzes als eines Mittels nicht entraten, das ihr hilft, missbräuchliche Ausmusterungs-, Befreiungs- und Dispensationsbegeh-

ren einzudämmen, die erforderlichen Mannschaftsbestände zu sichern und die geordnete Teilnahme an den für die Erhaltung der Kriegstüchtigkeit erforderlichen Ausbildungsdiensten zu gewährleisten.

Der Militärflichtersatz bildet einen notwendigen Bestandteil unserer besonders schweizerischen Wehrverfassung. Er ist ebenso unentbehrlich zur Sicherung unseres Milizsystems wie zur Durchsetzung des Verfassungsgrundsatzes der allgemeinen Wehrpflicht.

Der Militärflichtersatz ist demnach keine Steuer. Er ist nicht in der Fiskalhoheit, sondern in der Wehrhoheit begründet: Er ist die Ersatzleistung, die der Schweizer schuldet, der seine Wehrpflicht – aus welchen Gründen immer – nicht oder nicht im vollen gesetzlichen Umfang durch Dienstleistung erfüllen kann. Daraus lassen sich . . . Folgerungen ziehen, die bei der Würdigung der heutigen Ordnung und bei der Beurteilung der Umgestaltungsmöglichkeiten von entscheidender Bedeutung sind:

Der Militärflichtersatz hat dann, und nur dann, seine sachgemässe Ordnung gefunden, wenn er für alle Wehrpflichtigen, die nicht die volle gesetzliche Dienstpflicht erfüllen, das zusätzliche Opfer darstellt, welches den Lasten, Mühen und Risiken der Dienstleistung entspricht.»

Aus dieser treffenden Charakterisierung ergibt sich mit aller Klarheit die Notwendigkeit, die Ersatzleistung auf die Lasten der Dienstleistung auszurichten.

2. Die Lasten der Dienstleistung verringern sich von Heeresklasse zu Heeresklasse. Daher ist die Ersatzabgabe seit je nach Altersklassen abgestuft worden, die dieselben Jahrgänge umfassten wie die einzelnen Heeresklassen nach Militärorganisation (für die Ausnahme während der Jahre 1950 bis und mit 1959 vgl. Anhang, Tabelle 2).

Bis 1959 hat die Militärflichtersatz-Gesetzgebung die Ersatzabgabe-Altersklassen formell selbständig umschrieben. Das hatte zur Folge, dass bei einer Änderung in der altersmässigen Zusammensetzung der Heeresklassen der Armee auch das Militärflichtersatzgesetz einer Anpassung unterzogen werden musste, wenn sich nicht Diskrepanzen zwischen Heeresklassen und Militärflichtersatz-Altersklassen ergeben sollten. Das geltende Militärflichtersatzgesetz (Art. 14) begeht einen andern Weg. Es setzt die Abgabebelastung für das «Auszugsalter», «Landwehralter» und «Landsturmalter» fest; die Jahrgänge, aus denen die einzelnen Klassen sich zusammensetzen sollen, werden nicht umschrieben. Es soll dafür die Umschreibung in der jeweiligen für das Ersatzjahr geltenden Militärorganisation massgebend sein.

Bei dieser gesetzestechnischen Ordnung ergibt sich, wenn die Dauer der Zugehörigkeit zu den Heeresklassen verkürzt wird, ohne weiteres auch eine Herabsetzung der Militärflichtersatz-Leistung.

3. Durch die am 21. Dezember 1960 beschlossene Abänderung der Militärorganisation ist nun eine solche Verkürzung in der Dauer der Zugehörigkeit zu allen drei Heeresklassen eingetreten. Gemäss Artikel 1, Absatz 1, Buchstabe c des Inkraftsetzungsbeschlusses wird sich das auf den Militärflichtersatz der Jahre 1967 ff wie folgt auswirken:

bis und mit 1963:

	Alter	Dauer der Zugehörigkeit	Anzahl volle je Jahr	Ersatzabgaben je Altersklasse
Auszugsalter	20 bis 36	17 Jahre	1/1	17
Landwehralter	37 bis 48	12 Jahre	1/3	4
Landsturmalter	49 bis 60	12 Jahre	(1/6)	(2)
		41 Jahre		21
				(23)

ab 1967 (gemäss Militärorganisation in der Fassung vom 21. Dezember 1960):

Auszugsalter	20 bis 32	13 Jahre	1/1	13
Landwehralter	33 bis 42	10 Jahre	1/3	$3\frac{1}{3}$
Landsturmalter	43 bis 50	8 Jahre	(1/6)	($1\frac{1}{3}$)
		31 Jahre		$16\frac{1}{3}$
				($17\frac{2}{3}$)

(Für weitere Einzelheiten vgl. Anhang, Tabelle 1)

Sollte keine Änderung am Militärflichtersatzgesetz getroffen werden, so wird sich ab Ende 1966 die Belastung der Ersatzpflichtigen von bisher 21 vollen Ersatzabgaben auf $16\frac{1}{3}$ Ersatzabgaben ermässigen. Das entspricht einer Herabsetzung auf 77,7 Prozent der bisherigen Abgabebelastung. Der Vergleich mit den Belastungen, denen der Ersatzpflichtige schon vor Jahrzehnten ausgesetzt war, ergibt, dass die Entlastung auf $16\frac{1}{3}$ volle Ersatzabgaben unter das Mass geht, das bisher je von Ersatzpflichtigen erhoben worden ist (Anhang, Tabelle 2).

Insbesondere sind schon von 1939 an, obwohl damals und bis 1949 die Wehrpflicht in Auszug, Landwehr und Landsturm insgesamt nicht während 41 oder 31 Jahren, sondern nur während 29 Jahren erfüllt werden musste, von den Ersatzpflichtigen stets 19 volle Ersatzabgaben erhoben worden.

4. Einer derart erheblichen Herabsetzung der Militärflichtersatzbelastung ab 1967 auf $16\frac{1}{3}$ volle Abgaben während der ganzen Dauer der Wehrpflicht müsste ein ebenso beträchtlicher Rückgang in der Belastung der Dienstleistenden während der ganzen Dauer ihrer Dienstpflicht entsprechen. Eine solche wird aber nicht stattfinden.

Die Gesamtzahl der während der ganzen Dauer der Wehrpflicht zu bestehenden ordentlichen, gesetzlichen Instruktionsdiensttage, die seit 1875 ständig zugenommen hat, erfährt ab 1964 im Gegenteil nochmals eine Erhöhung. Wesentliche Erhöhungen fielen in die Zeit vor dem ersten und vor dem zweiten Weltkrieg. Aber auch seit dem Ende des zweiten Weltkriegs sind in drei verschiedenen Malen nochmals Steigerungen beschlossen worden. Die Entwicklung war wie folgt:

	Gesamtzahl der Instruktionsdiensttage eines Infanteristen während der Dauer seiner Wehrpflicht
ab 1875	119 Tage
ab 1882	126 Tage

Gesamtzahl der Instruktionsdiensttage
eines Infanteristen während der Dauer
seiner Wehrpflicht:

ab 1908	171 Tage
ab 1935	194 Tage
ab 1939	302 Tage
ab 1950	302 bis 314 Tage
ab 1952	318 Tage
ab 1964	331 Tage

(Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem Anhang, Tabelle 3)

Die sich ab 1964 auswirkende neue Erhöhung — von 318 auf 331 Diensttage — rührt daher, dass dem neuen, verjungten Landsturm der 43- bis 50jährigen Truppendienste in der Dauer von insgesamt zwei Wochen (Landsturm-kurse) auferlegt werden, während die Auszugs- und Landwehrdienste trotz der Verkürzung der Dauer der Zugehörigkeit zu diesen Heeresklassen keine Herabsetzung erfahren werden.

II

1. Während also dem diensttauglichen Soldaten ab 1964 für die gesamte Dauer der Wehrpflicht eine um 13 Tage erhöhte ordentliche gesetzliche Instruktionsdienstpflicht auferlegt wird, wird die Belastung der Nichtdienstleistenden von 21 auf $16\frac{1}{3}$ Ersatzabgaben absinken.

2. Bei der Beurteilung dieser Entwicklung ist freilich zu berücksichtigen, dass nach dem Militärpflichtersatzgesetz vom 28. Juni 1878 die Ersatzabgabe etwas weniger belastend war als nach dem Bundesgesetz vom 12. Juni 1959. Zu diesem Ergebnis führt der Vergleich des Bruttoertrages der in den drei letzten Jahren erhobenen Ersatzabgaben mit demjenigen der altrechtlichen Abgaben. Die Gesamtbelastung aller Ersatzpflichtigen und die Belastung je Kopf betragen:

Jahr	Gesamtbelastung (in Mio Franken)	Belastung je Kopf (in Franken)
1954	16,5	43.81
1955	17,8	46.85
1956	18,1	47.51
1957	19,0	50.70
1958	20,6	55.07
1959	20,2	54.87
1960	(Pausenjahr ohne Veranlagungen)	
1961	22,8	70.05 (neues Gesetz)
1962	26,2	82.75
1963	30,5	90.10

Bei weitem nicht die ganze Mehrbelastung ist freilich auf die Änderung der Militärpflichtersatz-Gesetzgebung zurückzuführen. Es ist klar, dass auch das

alte Abgabegesetz von 1878 infolge der nicht bloss nominell, sondern auch real gestiegenen Einkommen im Jahr 1963 erheblich mehr als nur 16,5 (wie 1954) oder 20,2 (wie 1959) Millionen Franken eingebracht hätte. Legt man zu Vergleichszwecken die Entwicklung der Arbeiterlöhne nach der Suva-Statistik in den Jahren 1959 bis 1962 zugrunde, so wäre mit einer durchschnittlichen Belastung der Ersatzpflichtigen durch einen im Jahr 1962 nach dem Gesetz von 1878 erhobenen Militärpflichtersatz von 65,03 Franken (statt 82,75 Franken nach neuem Gesetz) zu rechnen gewesen.

Die auf das neue Gesetz zurückzuführende Verschärfung der Ersatzabgabe kann somit auf etwa 27 Prozent geschätzt werden.

3. Es mag an dieser Stelle betont werden, dass das Problem der «kalten Progression» beim Militärpflichtersatz keine Rolle spielt, weil die Ersatzabgabe – auch die Einkommensteuer – zu einem einheitlichen proportionalen Ansatz erhoben wird, der von der Höhe des Einkommens unabhängig ist. Wenn nun ab 1964 infolge der Verkürzung der Dauer der Wehrpflicht eine Minderbelastung mit der Ersatzabgabe eintreten wird, so kann somit dieser Rückgang nicht mit dem Hinweis auf die eingetretene Teuerung begründet werden. Diese Teuerung wurde höchstens für eine Erhöhung der im Gesetz festgelegten Frankenbeträge (Personaltaxe, Sozialabzüge) sprechen; seit deren Festlegung im Jahr 1959 ist aber noch keine so starke Änderung der Kaufkraft eingetreten, dass man bereits wieder an eine Anpassung denken müsste.

4. Zur Klarstellung sei auch beigefügt, dass die Neuordnung des Militärpflichtersatzes praktisch dem einzelnen Ersatzpflichtigen einen verschiedenen Grad der Mehrbelastung, ja zuweilen auch Entlastungen brachte. Denn das neue Gesetz hat die Abgabelast neu auf die einzelnen Lebensalter verteilt. Es hat ferner die in der Armee eingeteilten Hilfsdienstpflichtigen im Vergleich zu den nicht in der Armee eingeteilten Wehrpflichtigen entlastet und diejenigen, die vor Eintritt in die Ersatzpflicht eine Rekrutenschule oder einen wesentlichen Teil einer solchen bestanden hatten, gegenüber denjenigen begünstigt, die seit Beginn des Wehrpflichtalters untauglich oder hilfsdiensttauglich waren. Auch der Wegfall der Vermögensteuer (sowie der Taxe vom elterlichen Vermögen) und der Ausbau der Erwerbsteuer zu einer Taxe vom Gesamteinkommen bewirkten starke Verschiebungen, ebenso die Einführung von Sozialabzügen einerseits und die Erhöhung der Ansätze für die Personaltaxe und Einkommenssteuer andererseits.

5. Es bleibt trotzdem festzuhalten, dass die verfeinerte Abgabeordnung von 1959 dem Ersatzpflichtigen im Durchschnitt eine um etwas mehr als ein Viertel höhere Abgabeleistung auferlegt als die frühere.

Diese Verschärfung der Ersatzabgabe war bei der Revision angestrebt worden. In seiner Botschaft vom 11. Juli 1958 (BBl. 1958, II, 333) hatte es der Bundesrat als eines der Hauptziele der Gesetzesrevision bezeichnet, «dass die Wehrmänner heute (1958) durch den Militärdienst ganz erheblich stärker ... beansprucht sind als

früher», und bei den «auf Frankenbeträge angesetzten Mindest- und Höchstbeträgen der Ersatzabgabe ... der seit 1878 eingetretenen Geldentwertung Rechnung» zu tragen.

Wenn also z.B. die Personaltaxe des auszugsaltrigen Wehrmanns ab 1960 von 6 auf 15 Franken und der Satz der Einkommenstaxe von 1,5 auf 2,4 Prozent erhöht worden ist, so sollten diese Erhöhungen den bis 1959 bereits verwirklichten militärischen Mehrbelastungen und der bis 1959 eingetretenen Geldentwertung Rechnung tragen. Mit den neuen Ansätzen war die Ersatzabgabe wieder auf eine Höhe gebracht, in der sie dem Gesetzgeber als das angemessene Äquivalent zu den Mühen, Entbehrungen, Risiken und Opfern der Dienstleistenden erschien. Die Anpassung an künftige Entwicklungen sollte damit nicht vorweggenommen werden.

III

Bringen nun die durch die Verkürzung der Dauer der Wehrpflicht und die Verjüngung der Heeresklassen nach der geltenden Gesetzgebung ab 1964 zu erwartende Ersatzabgabeentlastung einerseits und die mit Einführung der Landsturmkurse ab 1964 eintretende Vermehrung der Instruktionsdiensttage andererseits im Gleichgewicht zwischen Dienstpflicht und Ersatzpflicht eine so bedeutende Verschiebung, dass sich gesetzgeberische Massnahmen beim Militärpflichtersatz rechtfertigen? Diese Frage soll im folgenden untersucht werden.

1. Analysiert man, wie die Neuordnung der Instruktionsdienstpflicht sich auf die einzelnen Heeresklassen der Dienstpflichtigen und wie die Verkürzung (Verjüngung) der Heeresklassen sich auf die Ersatzabgabebelastung der einzelnen Altersklassen der Nichtdienstleistenden auswirkt, so ergibt sich, dass die Verschiebungen nicht für jedes Lebensalter gleich stark sind.

Bei den 20- bis 32jährigen (also bei den Jahrgängen des Auszugs neuer Ordnung) nimmt die Instruktionsdienstbelastung um rund 8 Prozent zu, wogegen die Ersatzabgabebelastung keine Veränderung erfährt. Die ab 1964 in Kraft tretende Neuordnung wirkt sich hier auf das Gleichgewicht zwischen Militärdienst- und Ersatzabgabebeanspruchung nicht wesentlich aus.

Bei den 33- bis 42jährigen (Jahrgänge der neuen Landwehr) steht einer Verminderung der gesamten Instruktionsdienstleistungen um 13 Prozent eine Verminderung der gesamten Abgabebelastung um 44 Prozent gegenüber. Die Veränderungen ergeben eine fühlbare Verschiebung zugunsten der Ersatzpflichtigen.

Die 43- bis 50jährigen (Jahrgänge des neuen Landsturms) haben, wie schon bisher in der Regel, insgesamt 13 Diensttage zu leisten (früher als letzter der 3 Ergänzungskurse der Landwehr, jetzt als Landsturmdienst). In der Dauer der gesamten Instruktionsdienstpflicht tritt hier also keine Änderung ein. Dagegen würde sich beim Militärpflichtersatz der Nichtdienstleistenden eine Entlastung um 100 Prozent ergeben, wenn das Militärpflichtersatzrecht unverändert weiter beibehalten wurde.

Für weitere Einzelheiten der Neuordnung der Instruktionsdienstpflicht und ihrer Auswirkung auf den Militärflichtersatz wird auf den Anhang, Tabelle 4, verwiesen.

2. Eine generelle Erhöhung der Ansätze der Personaltaxe (zurzeit für Auszugsaltrige 15, für Landwehraltrige 5 und für Landsturmaltrige – virtuell – 2,50 Franken) und der Einkommenstaxe (2,40%, bzw. 0,80% und 0,40%) kann nicht gerechtfertigt werden. Die Erhöhung würde bei den auszugsaltrigen Ersatzpflichtigen weit über das Ziel hinausschiessen.

Es liess sich fragen, ob für die Ersatzpflichtigen im Landwehralter der Ansatz von $\frac{2}{6}$ (Personaltaxe 5 Franken, Einkommenstaxe 0,80%) auf $\frac{3}{6}$ erhöht werden kann (Personaltaxe 7,50 Franken, Einkommenstaxe 1,20%). Wir glauben von einem solchen Antrag aus folgenden Gründen absehen zu sollen:

Der Entscheid darüber, in welchem Verhältnis für die einzelnen Altersklassen die Abgabebelastung abzustufen sei, traf der Gesetzgeber von 1959 – wie schon derjenige von 1878 –, indem er die dienstliche Inanspruchnahme in den einzelnen Heeresklassen miteinander verglich. Nach den 1959 in Kraft stehenden Vorschriften hatte der Infanteriesoldat im Durchschnitt aller Jahre der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Heeresklasse mit folgenden Belastungen durch die ordentlichen gesetzlichen Instruktionsdienste zu rechnen:

Auszugsalter	(20–36): in 17 Jahren 278 Tage; pro Jahr 16,4 Tage,
Landwehralter	(37–48): in 12 Jahren 40 Tage; pro Jahr 3,3 Tage,
Landsturmalter	(49–60): in 12 Jahren 0 Tage; pro Jahr 0 Tage ¹⁾ .

Wenn der Gesetzgeber den Militärflichtersatz der Landwehraltrigen, obwohl sie nur noch ungefähr mit einem Fünftel der Instruktionsdienstbelastung der Auszugsaltrigen zu rechnen hatten, auf ein Drittel der Auszugstaxe festsetzte, so trug er mit Recht der Lebenserfahrung Rechnung, dass die Dienstleistung im spätern Mannesalter in der Regel als wesentlich lastiger und beschwerlicher empfunden wird und für einen grossen Teil der Wehrmänner wirtschaftlich nachteiliger wirkt als die gleiche Dienstleistung im Auszugsalter (vgl. die Botschaft vom 11. Juli 1958, BBl 1958, II, 351 f).

Nach den in den Jahren 1964 ff geltenden Vorschriften werden sich für den Infanteriesoldaten folgende Instruktionsdienstbelastungen im Jahresdurchschnitt der neuen Altersklassen ergeben:

Auszugsalter	(20–32): in 13 Jahren 278 Tage; pro Jahr 21,4 Tage,
Landwehralter	(33–42): in 10 Jahren 40 Tage; pro Jahr 4 Tage,
Landsturmalter	(43–50): in 8 Jahren 18 Tage; pro Jahr 1,6 Tage.

¹⁾ Die Formationen des Landsturms der 49- bis 60jährigen konnten nur auf Grund eines besondern Beschlusses der Bundesversammlung zu Dienstleistungen ausserordentlicher Art aufgeboten werden; diese Dienste waren selbst dann höchstens dreitägig. Die Bundesversammlung hat von der Ermächtigung nur sehr zurückhaltend Gebrauch gemacht.

Das Verhältnis zwischen der Instruktionsdienstdauer im Auszugsalter und im Landwehralter ist mit rund 5:1 nicht derart, dass es verantwortet werden kann, dem Nichtdienstleistenden im Landwehralter mehr als ein Drittel der vollen Auszugstaxe zu überbinden. Es soll daher von einer Änderung abgesehen werden.

3. Ganz anders liegen die Verhältnisse im Landsturmalter.

Nach der bisher geltenden Ordnung hatten die 49- bis 60jährigen Wehrmänner aller Regel nach zu keinem Instruktionsdienst einzurücken. Insbesondere für Soldaten und Unteroffiziere erschöpfte sich die Beanspruchung durch die Armee in Friedenszeiten nahezu ausnahmslos darin, dass sie alle zwei Jahre an der gemeindeweisen Inspektion von Bewaffnung und Ausrüstung teilzunehmen und sich und ihre Ausrüstung für allfällige Kriegs-, Aktiv- oder Ordnungsdienste bereitzuhalten hatten. — Dem entsprach, dass das Militärpflichtersatzgesetz (Art.2, Abs.1, und 14, Abs.2) die Landsturmaltrigen von jeglichem Militärpflichtersatz befreite.

Nur für Jahre, für welche die Bundesversammlung gestützt auf Artikel 123, Absatz 2 der Militärorganisation (Fassung vom 1. April 1949, ausser Kraft getreten am 1. Januar 1964) für den Landsturm Ausbildungskurse von (höchstens) 3 Tagen anordnete, gestattet das Militärpflichtersatzgesetz (Art.3), den Nichtdienstleistenden im Alter über 48 Jahren eine Ersatzabgabe aufzuerlegen.

An dieser Ordnung kann nicht festgehalten werden, wenn ab 1964 die unter 51jährigen Angehörigen des (verjüngten) Landsturms während der acht Jahre ihres Landsturmalters zweimal zu einem einwöchigen oder einmal zu einem zweiwöchigen Landsturmkurs einberufen werden. Der Landsturm der 43- bis 50jährigen muss zu regelmässigen periodischen Diensten einrücken; das ruft einer regelmässigen Ersatzabgabe der gleichaltrigen Nichtdienstleistenden.

Das Gesetz schreibt in Artikel 14 für Jahre, in denen gestützt auf Artikel 3 die Abgabe im Landsturmalter erhoben wird, deren Bemessung mit einem Sechstel der vollen Auszugstaxe vor. Daran kann auch ab 1964 festgehalten werden. Denn die Abstufung mit $\frac{1}{1}:\frac{1}{3}:\frac{1}{6}$ dürfte noch immer dem Verhältnis der nach der Lebenserfahrung mit zunehmendem Alter auch zunehmend belastenden Dienstpflichten am besten entsprechen.

IV

Die dargelegten Erwägungen führen uns dazu, Ihnen die Ausdehnung der Ersatzpflicht auf die Wehrpflichtigen im Alter des neuen Landsturms zu beantragen. Die Abgabe ist zu dem in Artikel 14 des Gesetzes vorgesehenen Ansatz von einem Sechstel der vollen Auszugstaxe zu erheben.

Dies wird zur Folge haben, dass der Ersatzpflicht, wie schon im Auszugsalter und Landwehralter, untersteht, wer im Ersatzjahr als Landsturmaltriger

- nicht in der Armee eingeteilt ist (wegen Untauglichkeit, Dienstbefreiung, Ausschluss vom Dienst usw.) oder als Hilfsdienstpflichtiger nur einer Personalreserve angehört,
- während mehr als sechs Monaten nicht für die Dienstleistungen seiner Altersklasse zur Verfügung steht (wegen Landesabwesenheit oder wegen sanitärischer oder beruflicher Dispensation auf Zeit),
- den Dienst versäumt, der seinen Alterskameraden gleicher Einteilung, gleichen Grades und gleicher Funktion obliegt.

Nicht ersatzpflichtig wird auch im Landsturmalter, wer sich auf einen besonderen Ersatzbefreiungsgrund berufen kann (insbesondere auf Invalidität unter den in Art. 4, Abs. 1, Buchst. a des Gesetzes unbeschriebenen Bedingungen; auf ein dienstlich erworbenes Leiden, Art. 4, Abs. 1, Buchst. b; auf berufliche Tätigkeit in der Armee oder in armeeähnlichen Formationen, Art. 4, Abs. 1, Buchst. c; auf eine mindestens fünfjährige Landesabwesenheit, Art. 5, Abs. 1, Buchst. a). Vor allem wird der in einer militärischen Formation eingeteilte und daher militärisch ausgerüstete Hilfsdienstpflichtige im Landsturmalter wie ein im Landsturm eingeteilter Dienstpflichtiger behandelt, zählt also in Jahren, in denen er für die ihm in seiner Formation obliegenden Dienste zur Verfügung steht und keinen Dienst versäumt, die Ersatzabgabe ebensowenig wie ein Dienstpflichtiger (Art. 17, Abs. 1, Buchst. c). Vorbehalten bleiben auch die weiteren gesetzlichen Ermässigungen nach Massgabe geleisteten Militärdienstes (Art. 15 und 19).

In den vom Bundesrat eingeholten Vernehmlassungen haben sich alle Kantonsregierungen – mit Ausnahme zweier Stellungnahmen, die rechtliche und praktische Bedenken aussprechen – für die vorgeschlagene Ausdehnung der Ersatzpflicht auf die Wehrpflichtigen im Landsturmalter ausgesprochen.

V

1. Zu prüfen sind die Auswirkungen der Übergangsordnung, welche auf der militärischen Seite für die Einführung der neuen Heeresklassen getroffen worden ist.

Die Verjüngung der Heeresklassen wird nicht in einem Male, sondern in vier Stufen durchgeführt. Sie beginnt am 1. Januar 1964 und ist erst am 1. Januar 1967 beendet. Im Jahre 1966 umfasst beispielsweise der Auszug noch die 33-jährigen, die Landwehr noch die 43- und 44-jährigen und der Landsturm noch die 51- bis 53-jährigen.

Wird im Gebiet des Militärpflichtersatzes nichts weiter angeordnet und lediglich – ohne besondere Einschränkung – die Ausdehnung der Ersatzpflicht auf das Landsturmalter verfügt, so folgt die Einteilung in Ersatzabgabe-Altersklassen dem stufenweisen Abbau der Heeresklassen. Den Militärpflichtersatz des Jahres 1966 zahlen z. B. die 20- bis 33-jährigen zum vollen Ansatz der Auszugsaltrigen, die 34- bis 44-jährigen als Drittelstaxe der Landwehrklasse und die 45- bis 53-jährigen als Sechstelstaxe der Landsturmklasse.

Eine minutiöse Überprüfung hat ergeben, dass diese Lösung auch für die Ersatzpflichtigen in den betroffenen Übergangsjahrgängen eine tragbare, mit der militärischen Beanspruchung ihrer dienstleistenden Alterskameraden harmonisierende Belastung gewährleistet.

Immerhin ist es angezeigt, eine Ausnahme vorzusehen: Die über 50jährigen unter den Ersatzpflichtigen im Landsturmalter sollten keine Ersatzabgabe mehr zahlen müssen. Es handelt sich beim Militärpflichtersatz 1964 um die 51- bis 58-jährigen, beim Militärpflichtersatz 1965 um die 51- bis 56jährigen und beim Militärpflichtersatz 1966 um die 51- bis 53jährigen. Ab 1967 wird der Landsturm keine über 50jährigen mehr umfassen – ausgenommen die Offiziere (vgl. Ziffer 2 hiernach).

Die vorgeschlagene Ausnahme stimmt mit der militärischen Regelung überein. Die über 50jährigen unter den Landsturmsoldaten und -unteroffizieren werden nicht mehr zu den ab 1964 durchzuführenden Landsturmkursen herangezogen (Art. 5, Abs. 2 des Inkraftsetzungsbeschlusses). Ein Grund, ihre nicht in der Armee eingeteilten Alterskameraden den Militärpflichtersatz zahlen zu lassen, ist also auch unter diesem Gesichtspunkt nicht gegeben.

2. Die Vorschrift, welche die über 50jährigen Wehrpflichtigen vom Militärpflichtersatz ausnimmt, hat aber nicht nur für die Übergangsjahre 1964 bis und mit 1966 Bedeutung. Für Offiziere dauert die Wehrpflicht auch nach 1966 nicht nur bis zum 50., sondern bis zum 55. Altersjahr (Art. 1, Abs. 2, Satz 2 MO in der Fassung vom 21. Dezember 1960). Sie gehören im Alter über 50 Jahren normalerweise zur Heeresklasse des Landsturms (Art. 36 in Verbindung mit Art. 35, Abs. 1 MO, vgl. auch Art. 37, Abs. 1 MO) und wären für den Militärpflichtersatz allgemein der Landsturmklasse zuzuordnen. Würde keine Ausnahmenvorschrift aufgestellt, so wäre der über 50jährige Offizier daher bei Zutreffen einer der in Artikel 2 des Militärpflichtersatzgesetzes aufgeführten Ersatzpflichtgründe (insbesondere bei Dienstversaumnis, Dispensation, Landesabwesenheit) dem Militärpflichtersatz mit einem Sechstel der vollen Taxe unterworfen. Diese Abgabepflicht der ohnehin einer stärkern Beanspruchung durch Instruktionsdienst und ausserdienstliche Arbeit unterliegenden Offiziere in einem Alter, in welchem die übrigen Männer bereits aus jeglicher Wehrpflicht entlassen sind, wäre stossend und ist zu vermeiden.

Die Befreiung aller über 50jährigen Wehrpflichtigen von der Ersatzabgabe darf demnach ihren Platz nicht in einer Übergangsbestimmung finden, sondern ist ins ordentliche Recht aufzunehmen.

3. Der Jahrgang 1914 ist, auf Grund der bisherigen Altersklassenordnung, bereits auf anfangs 1963 ins Landsturmalter getreten; im Jahre 1963 unterlag er weder einer ordentlichen Instruktionsdienstpflicht (Landsturmkurspflicht) noch einer Landsturm-Ersatzpflicht.

Die Wehrmänner des Jahrgangs 1914 werden, obwohl im Jahr 1964 erst 50-jährig, nicht mehr zu den ab 1964 eingeführten Landsturmkursen aufgeboten.

Unter diesen Umständen rechtfertigt sich auch, als Übergangsmassnahme für das Jahr 1964 (und auf dieses Jahr beschränkt) auf die Wiederunterstellung des Jahrgangs 1914 unter die im Jahr 1962 zu Ende gegangene Ersatzpflicht zu verzichten.

VI

In gesetzgeberischer Hinsicht kann die Ausdehnung der Ersatzpflicht auf die Wehrpflichtigen im Landsturmalter in der Form eines auf Artikel 3 des Militärpflichtersatzgesetzes gestützten Bundesbeschlusses angeordnet werden.

Artikel 3 gestattet der Bundesversammlung, diese Ausdehnung der Ersatzpflicht für Jahre anzuordnen, in denen grosse Teile der Landsturmtruppen zu Dienstleistungen herangezogen werden. Dieser Fall konnte, da ordentliche Instruktionsdienste für Wehrmänner im Landsturmalter nicht vorgesehen waren, nach der bis Ende 1963 geltenden Fassung der Artikel 120 ff der Militärorganisation (Fassung vom 1. April 1949, AS 1949, 1495) nur ausnahmsweise eintreten, nämlich in Aktivdienstzeiten oder wenn in einzelnen Friedensjahren Truppen des Landsturms in grosser Zahl zu den in Artikel 123, Absatz 2 der Militärorganisation vom 1. April 1949 vorgesehenen ausserordentlichen Instruktionsdiensten von höchstens drei Tagen aufgeboden worden wären.

Die Bestimmung von Artikel 3 trägt aber auch den Verhältnissen Rechnung, wie sie infolge der Änderung der Militärorganisation vom 21. Dezember 1960 eingetreten sind. Gestützt auf den neuen Artikel 122, Absatz 4 der Militärorganisation, in Kraft seit 1. Januar 1964, werden inskünftig Jahr für Jahr grosse Teile der Landsturmtruppen zu ihren neuen, ordentlichen Instruktionsdiensten einrücken (vgl. auch die Botschaft des Bundesrates vom 30. Juni 1960 über die Änderung der Militärorganisation, BBl. 1960, II, 399 f). Damit ist auf Gesetzesstufe die Grundlage für die Heranziehung der Wehrpflichtigen im Landsturmalter zum Militärpflichtersatz geschaffen worden.

Nach Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 12. Juni 1959 über den Militärpflichtersatz ist der Bundesbeschluss, der hier vorgeschlagen wird, dem Referendum nicht unterstellt. Seine Verfassungsmässigkeit ergibt sich aus Artikel 18, Absatz 4 der Bundesverfassung.

Wir beehren uns, Ihnen zu beantragen, den nachfolgenden Entwurf zum Beschluss zu erheben.

Bern, den 28. April 1964.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

L. von Moos

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

Bundesbeschluss
über
den Militärpflichtersatz der Wehrpflichtigen im Landsturmalter

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 12. Juni 1959¹⁾, nach Ein-
sicht in eine Botschaft des Bundesrats vom 28. April 1964,
beschliesst:

Art. 1

¹ Die Ersatzpflicht wird auf Wehrpflichtige im Landsturmalter ausgedehnt.

² Wehrpflichtige, die zu Beginn des Ersatzjahres das fünfzigste Altersjahr überschritten haben, sind nicht ersatzpflichtig.

Art. 2

Dieser Beschluss findet erstmals auf die für das Jahr 1964 zu erhebende Ersatzabgabe Anwendung. Die im Jahr 1914 geborenen Wehrpflichtigen schulden indessen für das Jahr 1964 keine Ersatzabgabe.

Art. 3

Auf Grund von Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 12. Juni 1959 über den Militärpflichtersatz ist dieser Beschluss dem Referendum nicht unterstellt. Er tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1964 in Kraft.

¹⁾ AS 1959, 2035.

Tabelle 1

৓৓৓

Dauer der Wehrpflicht und Ersatzpflicht vor 1960

Tabelle 2

Dauer der Wehrpflicht Gliederung der Dienstpflichtigen in Heeresklassen			Dauer der Ersatzpflicht Gliederung der Ersatzpflichtigen in Altersklassen				
Heeresklasse	Alter	Dauer der Zu- gehörigkeit	Altersklasse	Alter	Dauer der Zu- gehörigkeit	Belastung in vollen Ersatzabgaben	
						je Jahr	insgesamt während der ganzen Zugehörigkeit zur Altersklasse
1	2	3	4	5	6	7	8
von 1950 bis 1959 (Art. 1 und 35 MO, Fassung vom 1. 4. 1949; Art. 7 MPG, Fassung vom 22. 12. 1938)							
Auszug	20 bis 36	17 Jahre	1. Altersklasse	20 bis 32	13 Jahre	$\frac{1}{1}$	13 volle Abgaben
Landwehr	37 bis 48	12 Jahre	2. Altersklasse	33 bis 40	8 Jahre	$\frac{1}{2}$	8 Zweitels- od. 4 volle Abgaben
Landsturm	49 bis 60	12 Jahre	3. Altersklasse	41 bis 48	8 Jahre	$\frac{1}{4}$	8 Viertels- od. 2 volle Abgaben
Dauer der Wehrpflicht:	41 Jahre		Dauer der Ersatzpflicht:	29 Jahre			19 volle Abgaben
von 1939 bis 1949 (Art. 1, 20 und 35 MO, Fassung vom 22. 12. 1938; Art. 7 MPG, Fassung vom 22. 12. 1938)							
Auszug	20 bis 32	13 Jahre	1. Altersklasse	20 bis 32	13 Jahre	$\frac{1}{1}$	13 volle Abgaben
Landwehr	33 bis 40	8 Jahre	2. Altersklasse	33 bis 40	8 Jahre	$\frac{1}{2}$	8 Zweitels- od. 4 volle Abgaben
Landsturm	41 bis 48	8 Jahre	3. Altersklasse	41 bis 48	8 Jahre	$\frac{1}{4}$	8 Viertels- od. 2 volle Abgaben
Miltzdienst	49 bis 60	12 Jahre	—	49 bis 60	—	0	0 volle Abgaben
Dauer der Wehrpflicht:	41 Jahre		Dauer der Ersatzpflicht:	29 Jahre			19 volle Abgaben
von 1908 bis 1938 (Art. 2 und 35 MO, Fassung vom 12. 4. 1907; Art. 7 MPG vom 28. 6. 1878 und Art. 3 MO 1907)							
Auszug	20 bis 32	13 Jahre	1. Altersklasse	20 bis 32	13 Jahre	$\frac{1}{1}$	13 volle Abgaben
Landwehr	33 bis 40	8 Jahre	2. Altersklasse	33 bis 40	8 Jahre	$\frac{1}{2}$	8 Zweitels- od. 4 volle Abgaben
Landsturm	41 bis 48	8 Jahre	—	41 bis 48	—	0	0 volle Abgaben
Dauer der Wehrpflicht:	29 Jahre		Dauer der Ersatzpflicht:	21 Jahre			17 volle Abgaben
von 1878 bis 1907 (Art. 1 und 10 MO, Fassung vom 13. 11. 1874; Art. 7 MPG, Fassung vom 28. 6. 1878)							
Auszug	20 bis 32	13 Jahre	1. Altersklasse	20 bis 32	13 Jahre	$\frac{1}{1}$	13 volle Abgaben
Landwehr	33 bis 44	12 Jahre	2. Altersklasse	33 bis 44	12 Jahre	$\frac{1}{2}$	12 Zweitels- od. 6 volle Abgaben
Dauer der Wehrpflicht	25 Jahre		Dauer der Ersatzpflicht:	25 Jahre			19 volle Abgaben

Vergleich der Veränderungen in der Instruktionsdienstbelastung eines
Infanteriesoldaten und in der Militärpflichtersatz-Belastung eines Dienstuntauglichen
(nach Jahrgängen)

Tabelle 4

Alter	Instruktionsdienst						Militärpflichtersatz					
	bis 1964			ab 1967			bis 1964			ab 1967		
	Tage			Tage			in vollen Abgaben			in vollen Abgaben		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
20-32	Rekrutenschule 7 Wiederholungskurse	118 140 208	Rekrutenschule Wiederholungskurse	118 160 278			volle Abgabe während 13 Jahren =	13	volle Abgabe während 13 Jahren =	13		
					+ 20	+ 7,8%		13		13	+ 0	+ 0%
33-42	1 Wiederholungskurs ¹⁾ 2 Ergänzungskurse	20 26 46	Ergänzungskurse	40 40	/ 6	13 0%	volle Abgabe während 4 Jahren — Drittelsabgabe während 6 Jahren —	4 2 6	Drittelsabgabe während 10 Jahren —	3 1/3		
43-50	1 Ergänzungskurs	13 13	Landsturm kurse	13 13			Drittelsabgabe bis Alter 48 $6 \times \frac{1}{3} =$	2 2	keine Ersatzpflicht von Alter 43 an	0 0		
					+ 0	+ 0%				0	1 2	1 100%
43-50	in Jahren mit ausserordentlicher Belastung des Landsturms						Drittelsabgabe bis Alter 48 $6 \times \frac{1}{3} =$ Sechstelsabgabe von Alter 49 an $2 \times \frac{1}{6} =$ $\frac{2}{3} =$	2 $\frac{1}{3}$ $2 \frac{1}{3}$	Sechstelsabgabe von Alter 43-50 $8 \times \frac{1}{6} = 1 \frac{1}{3} =$	1 1/3		
51-60							zusätzlich Sechstelsabgabe von Alter 61-60 $10 \times \frac{1}{6} = 1 \frac{2}{3} =$	$\frac{1}{3}$ $2 \frac{1}{3}$ $1 \frac{1}{3}$		1 1/3	1 1	42 9%
									keine Ersatzabgabe	0	1 1/3	100%

¹⁾ Dieser WK wird schon ab 1962 von einer zunehmenden Zahl von Soldaten vor dem 33 Altersjahr geleistet

**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zur Frage der Anpassung des
Militärpflichtersatzes an die neue Militärorganisation (Ausdehnung der Ersatzpflicht auf
das Landsturmalter) (Vom 28. April 1964)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1964
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	19
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	8948
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.05.1964
Date	
Data	
Seite	945-961
Page	
Pagina	
Ref. No	10 042 509

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.